

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Hamburg

Vorschlag von **Regenbogen / Alternative Linke**
für die Legislatur 2011/2012

Inhaltsverzeichnis

1 Teil 1: Zweckbegriffsbestimmung §§1-2	1
2 Teil 2: Organisation §§3-17	2
1. Abschnitt: Präsidium §§3-6	2
2. Abschnitt: Ausschüsse §§7-10	3
3. Abschnitt: Fraktionen §§11-13	3
4. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes §§14-16	4
5. Abschnitt: Studierende und andere Personen §17	4
3 Teil 3: Verfahren §§18-62	4
1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen §§18-20	4
2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit §§21-22	5
3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung §§23-24	5
4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia) §§25-35	6
5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen §§36-52	6
6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen §§53-54	8
7. Abschnitt: Wahlverfahren §§55-57	8
8. Abschnitt: Wahlpersonal-Abstimmungen §§58-62	9
4 Teil 4: Schlussbestimmungen §§63-66	9

1 Teil 1: Zweckbegriffsbestimmung

§1 Zweck Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist es, Organisation und Verfahren des Studierendenparlamentes zu bestimmen.

§2 Begriffsbestimmung

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Verfasste Studierendenschaft keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist eine Vorlage oder ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Neinstimmen auf sie entfallen.
- (2) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Jastimmen sind.

- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist vorbehaltlich anderer Bestimmung dann erreicht, wenn eine Vorlage oder ein Antrag zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.
- (4) Vorlagen sind alle Arten von Willenserklärungen, die dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen. Sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen, unterliegen Vorlagen stets der Schriftform.
- (5) Rechtsnormsetzende Vorlagen sind alle Vorlagen nach §103 Abs. 1 und 3 HmbHG.
- (6) Beschlüsse sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen alle Arten von materiellen und formellen Zustimmungs- oder Ablehnungserklärungen.
- (7) Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen

sind alle Studierenden der Universität Hamburg, die mit Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft (VS) betraut sind.

- (8) Studierende sind immatrikulierte Studierende der Universität Hamburg und Gasthörer die ihre Gebühr entrichtet haben.
- (9) Verhältniswahl ist eine Listenwahl nach dem Rangmaßzahlverfahren nach Sainte Laguë-Schepers.

2 Teil 2: Organisation

1. Abschnitt: Präsidium

§3 Grundlagen Dem Studierendenparlament steht ein in der Regel fünfköpfiges Präsidium vor. Es besteht aus Mitgliedern des Studierendenparlamentes. Nach Funktion: dem/r Präsidenten/in, dem/r Vizepräsidenten/in und der Schriftführung aus mindestens zwei Personen. In der Regel besteht das Präsidium aus fünf Personen.

- (1) Die Zahl der Schriftführenden Mitglieder des Präsidiums kann vom Studierendenparlament abgeändert werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Präsidiums darf vier nicht unter- und sollte sieben nicht überschreiten.
- (3) Wird die Zahl der Mitglieder in der Legislatur geändert findet eine Neuwahl des Präsidiums statt.

§4 Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA. Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht vorzuhalten. Das Präsidium ist angehalten, die Unterlagen auch in elektronischer Form bereitzuhalten.

§5 Wahl

- (1) Das Präsidium wird in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für diese gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäss Paragraph 61 gewählt.
- (3) Präsidenten/in ist die Person mit den nach Rangmaß höchsten Stimmanteilen, Vizepräsidenten/in die nächstfolgende. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, so findet eine Nachwahl statt. Das Vorschlagsrecht hat die Fraktion, der das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat. Findet dieser Vorschlag nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Findet dieser Vorschlag nicht die Mehrheit, findet eine Neuwahl des Präsidiums gemäss Abs. 2 statt.
- (5) Können Leitung und Schriftführung für eine Sitzung nicht gestellt werden, so ist ein neues Präsidium zu wählen.

§6 Aufgaben

- (1) Die/der die Sitzung leitende Präsidentin/ Präsident hat die Sitzung des Studierendenparlamentes gerecht und unparteiisch zu leiten und die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.
- (2) Will sich die/der die Versammlung leitende Präsidentin/Präsident an der Beratung des Parlamentes beteiligen, so hat sie/er den Vorsitz für den Zeitraum zu übertragen. Debattenbeiträge finden von der Präsidiumsbank aus nicht statt.
- (3) Sind Präsidentin/Präsident und Vertretung verhindert, so können sie die Sitzungsleitung per öffentlicher Verfügung an ein Mitglied der Schriftführung übertragen.
- (4) Über jede Sitzung ist ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung.
 2. die Namen der Teilnehmer/innen.
 3. die Tagesordnung.
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.
 6. zu Protokoll gegebene Äusserungen aus dem Parlament.
 7. gehaltene Redebeiträge die dem Protokoll zur Verfügung gestellt wurden.
 8. zu Protokoll gegebene Redebeiträge auf deren Vortrag verzichtet wurde.
- (5) Dem Originalprotokoll sind weiterhin sämtliche Sitzungsunterlagen beizufügen, dazu gehören auch Erklärungen nach den Vorschriften der Paragraphen 15 und 16.
- (6) Protokolle einer Sitzung müssen auf der jeweils folgenden Sitzung zur Abstimmung gebracht werden.
- (7) Das Präsidium ist angehalten, dafür Sorge zu Tragen, dass von jeder Sitzung Aufzeichnungen in Bild und Ton angefertigt werden, und diese, unter angemessener Beachtung persönlicher Rechte, zu veröffentlichen oder verfügbar zu machen.
- (8) Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung.

2. Abschnitt: Ausschüsse

§7 Grundlagen

- (1) Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt. Das Studierendenparlament muss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Ausschüsse stets vollzählig besetzt sind.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung durch das Studierendenparlament.
- (4) Die Ausschüsse tagen öffentlich, so sie dies nicht mit einfacher Mehrheit einschränken. Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes haben in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:
 1. die Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des AStA zu verlangen,
 2. die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,
 3. seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.
- (6) Ständige Ausschüsse sind:
 1. der Haushaltsausschuss
 2. der Satzungs-, Geschäftsordnungs und Wahlordnungsausschuss
 3. der Ausschuss für antifaschistische Politik

§8 Wahl

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäss Paragraph 61 gewählt. Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen sich vor, eine Befragung kann durchgeführt werden, die Dauer legt das Präsidium fest. Eine Debatte findet nicht statt.
- (2) Jeder Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden. Diese/dieser muss Mitglied des Parlamentes sein. Das Ergebnis der Wahl ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes eines Ausschusses findet auf der nachfolgenden Parlamentssitzung eine Nachwahl statt. Hierbei findet das Verfahren des Paragraphen 5 Abs. 3 entsprechend Anwendung.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Parlamentes oder die Satzung der VS kann das Präsidium eine Neuwahl von Ausschussvorsitzenden anordnen.

§9 Verfahren

- (1) Ausschüsse werden vom Präsidium konstituiert und anschließend von der/dem Vorsitzenden einberufen. Dieses Recht steht auch zwei beliebigen Ausschussmitgliedern zu. Zeit, Ort und Tagesordnung sind außerdem auch dem Präsidium und dem AStA bekannt zu geben. Allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes sind auf Anfrage Einladung und Tagesordnung zuzuschicken. Weitere Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes abgeholt werden.
- (2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes müssen Sachverständige geladen und angehört werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß angewandt.
- (4) Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament zur Berichterstattung verpflichtet, sofern das Parlament dieses verlangt. Dieses Verlangen kann sich auch auf das Anfertigen von schriftlichen Berichten beziehen.

§10 Ständige Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse haben sieben Mitglieder.
- (2) Ständige Ausschüsse sollen so schnell als möglich konstituiert werden.
- (3) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im Haushaltsausschuss endet neben den in den Vorschriften des Paragraphen 7 Abs. 3 genannten Gründen und auch durch Eintritt in den AStA.
- (5) Soweit dieser Paragraph keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Paragraphen 7-9.

3. Abschnitt: Fraktionen

§11 Grundlagen Die für eine Liste in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes bilden gemeinsam eine Fraktion. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei ParlamentarierInnen.

§12 Fraktionswechsel Ein Fraktionswechsel eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist möglich und bedarf zu seiner Wirksamkeit eine entsprechende Anzeige bei dem Präsidium.

§13 Fraktionspausen Jede Fraktion hat das Recht auf eine fünfzehnminütige Fraktionspause pro Sitzung. Das Präsidium kann weitere bzw. längere Fraktionspausen gewähren. Eine Debatte über die Entscheidung des Präsidiums findet nicht statt.

4. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes

§14 Grundlagen Mitglieder des Studierendenparlamentes sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.

§15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Mandat durch schriftlich oder fernschriftliche Erklärung beenden. Im zweiten Fall ist die schriftliche Erklärung nachzureichen.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das während der Amtsperiode dreimal unentschuldig bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes gefehlt hat, verliert seinen Sitz. Der Verlust ist der/dem Betroffenen mitzuteilen. Nach dem zweiten Fehlen ergeht ein schriftlicher Hinweis durch das Präsidium.

§16 Persönliche Erklärungen Mitglieder des Studierendenparlamentes können über Vorgänge in den Sitzungen persönliche Erklärungen abgeben. Eine persönliche Erklärung ist schriftlich bei dem Präsidium einzureichen und von diesem nach seinem Ermessen entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

5. Abschnitt: Studierende und andere Personen

§17 Rede- und Antragsberechtigung

- (1) Der Präsident der Universität ist grundsätzlich rederechtigt.
- (2) Mitglieder des AStA haben so ihr Auftragsbereich berührt ist grundsätzliches Rede- und Antragsrecht.
- (3) Studierende der Universität Hamburg haben Rederecht im Studierendenparlament, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes dies verlangt. Dieser Antrag wird mündlich vorgetragen und unverzüglich zur Abstimmung gestellt. Er wird nicht begründet. Studierende, denen das Rederecht erteilt wurde, haben für die Dauer ihres Rederechtes die Geschäftsordnung zu beachten.
- (4) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Rederechte und Pflichten vor Wahrnehmung dieser für einen Tagesordnungspunkt auch eine weitere Person übertragen.
- (5) Ein Antrag auf Rederecht kann pro Person und Tagesordnungspunkt nur einmalig gestellt werden. Eine Rückübertragung ist nicht statthaft.
- (6) Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 finden vorbehaltlich anderer Regelungen auf andere Personen entsprechende Anwendung.

3 Teil 3: Verfahren

1. Abschnitt: Einberufung und Ordnungsbestimmungen

§18 Ort, Zeit und Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, mindestens zweimal in jedem Vorlesungsmonat.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Weitere Publikationsplattformen sind nach Können und Vermögen zu Nutzen.

§19 Einberufung, Antragsschluss

- (1) Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mindestens sieben Tage vor der Sitzung absenden. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung Teil A gemäß den Vorschriften des Paragraphen 25, die vorläufige Tagesordnung Teil B, vorliegende Anträge und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen. In der Tagesordnung Teil B macht das Präsidium für jeden Tagesordnungspunkt eine Zeitveranschlagung.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand von der Einhaltung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist absehen.
- (3) Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens 15.00 Uhr am Tage vor der Sitzung vorliegen. Direkt nach Annahmeschluss soll das Präsidium die Anträge kopieren und im AStA-Infocafé für die Mitglieder des Studierendenparlamentes auslegen. Anträge zu aktuellen politischen Ereignissen, die sich in diesen Tagen ereignen, können beim Präsidium bis 15.00 Uhr des Sitzungstages eingereicht werden.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlamentes eröffnet die Sitzung zum anberaumten Zeitpunkt.

§20 Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Präsidium übt das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium kann jeden Studierendenvertreter zur Sache oder zur Ordnung rufen.
- (3) Ist ein Studierendenvertreter in einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und beim zweiten Male auf die Folgen einer dritten Zurechtweisung hingewiesen worden, kann ihm das Präsidium bis zur Abstimmung über die Vorlage des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen oder nicht mehr erteilen. Hiergegen kann sofortiger Widerspruch eingelegt werden, über den das Studierendenparlament unverzüglich zu entscheiden hat. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

- (4) Das Präsidium kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes eine Person, die/der die Ordnung des Hauses empfindlich verletzt hat, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (5) Nach Vorfällen, die die Fortführung der Geschäfte des Studierendenparlamentes unmöglich machen, kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen. Es hat gleichzeitig den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung der Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Das Präsidium kann zur Herstellung der Ordnung eine Sitzordnung empfehlen, über diese wird ohne Debatte in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.
- (4) Mit einer Anfrage zur Geschäftsordnung kann eine Auskunft über die Geschäftsordnung und ihre Anwendung oder über den Stand der Beratung verlangt werden.
- (5) An Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich keine Debatten anschließen.

§24 Anträge zur Geschäftsordnung

2. Abschnitt: Beschlussfähigkeit

§21 Grundsatz

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Spätestens sechzig Minuten nach Beginn der Sitzung mit Teil A der Tagesordnung erfolgt die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Dauert eine Sitzung bis zum nächsten Tag, so ist um 24 Uhr des eingeladenen Sitzungstages die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§22 Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

- (1) Wird die Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder auszuzählen.
- (2) Nach der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit können noch vor der Auszählung Geschäftsordnungsanträge zum laufenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Diese Geschäftsordnungsanträge sind vor der Auszählung der Beschlussfähigkeit abzuhandeln.
- (3) Alle Beschlüsse, die das als beschlussunfähig festgestellte Parlament vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gestellt hat, sind gültig.

3. Abschnitt: Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

§23 Äußerungen zur Geschäftsordnung

- (1) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist:
 1. ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 2. eine Anfrage zur Geschäftsordnung,
- (2) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Eine Rednerin/ein Redner darf jedoch nicht unterbrochen werden. Die Redezeit einer Äußerung ist auf eine Minute begrenzt.
- (3) Mit einem Hinweis zur Geschäftsordnung kann die Nichteinhaltung oder die unzweckmäßige Anwendung der Geschäftsordnung gerügt werden.

- (1) Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
 1. auf Vertagung, Nichtbehandlung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 2. auf Verweisung oder Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuss
 3. auf Anberaumung bzw. Fortsetzung, Schluss bzw. Beendigung, Unterlassung bzw. Nichtbehandlung, Vertagung bzw. Absetzung, sofortige Vornahme, sinngemäß bezogen auf:
 - a. eine Sitzung
 - b. eine Tagesordnung oder eine Vorlage
 - c. eine Beratung, Lesung, Debatte oder Abstimmung
 - d. eine Redeliste oder jeweils ein Teil davon
 4. auf Abänderung einer Tagesordnung oder Redeliste
 5. auf Erteilung des Wortes an Personen außerhalb der Redeliste
 6. auf Personendebatte
 7. auf Beschränkung der Redezeit
 8. auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren bezogen.

- (2) Jeder Geschäftsordnungsantrag darf von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder einer von ihr/ihm benannten Person innerhalb einer Minute begründet werden. Eine einminütige Gegenrede ist zulässig. Anschließend ist vom Präsidium unverzüglich die Abstimmung durchzuführen.

- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann einen zurückgezogenen Antrag unmittelbar nach dem Zurückziehen übernehmen. Der übernommene Antrag bleibt gestellt.
- (5) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- (6) Für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

4. Abschnitt: Verfahren über allgemeine Angelegenheiten (Formalia)

§25 Grundlagen

- (1) Die folgenden Angelegenheiten sind Tagesordnungspunkte des Teiles A der Tagesordnung und auf jeder Sitzung in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:
 1. die geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums
 2. die Anfragen an das Präsidium
 3. der Geschäftsbericht des AStA
 4. die Anfragen an den AStA
 5. die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen des AStA
 6. die Feststellung der endgültigen Fassung des Teiles B der Tagesordnung
 7. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung des Studierendenparlamentes
- (2) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes findet vor dem Eintritt in 6. des Teils A der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt. Der Antrag muß vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung eingehen. Die Aussprache findet unmittelbar vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung statt, sie darf 30 Minuten nicht überschreiten.

§26 Geschäftliche Mitteilungen des Präsidiums Zu den erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums gehören die an das Präsidium gerichteten Anträge, Anfragen, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Eingänge, die Zusammensetzung neugebildeter Ausschüsse und die Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates.

§27 Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates Zur Bekanntgabe einer Entscheidung des Ältestenrates kann das Präsidium einem Mitglied des Ältestenrates das Wort erteilen.

§28 Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern des Studierendenparlamentes Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern des Studierendenparlamentes über Vorgänge in den Sitzungen oder in den Ausschüssen hat das Präsidium entweder zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

§29 Anfragen an das Präsidium Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann an das Präsidium Anfragen richten, an die sich Debatten nicht anschließen dürfen. Die Form der Beantwortung liegt im Ermessen des Präsidiums. Der Zeitraum für Fragen und Antworten übersteigt insgesamt 10 Minuten nicht.

§30 Geschäftsbericht des AStA Der AStA hat dem Studierendenparlament über den Fortgang seiner Geschäfte seit der letzten Parlamentssitzung zu berichten.

§31 Anfragen an den AStA Nach dem Bericht ist Gelegenheit, Fragen an den AStA zu stellen oder sich zur Arbeit des AStA zu äußern. Die Form der Beantwortung von Fragen liegt im Ermessen des AStA. Der Zeitraum für Fragen und Antworten ist auf 20 Minuten begrenzt. Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder kürzen.

§32 Dringlichkeitsanträge des AStA

- (1) Dringlichkeitsanträge des AStA sind ohne weitere Begründung oder nähere Erläuterung von Mitgliedern des AStA zu verlesen.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 sind vor allen anderen Tagesordnungspunkten zu behandeln.

§33 Änderung und Beschluss der Tagesordnung

- (1) Das Studierendenparlament kann die Reihenfolge der vorläufigen Tagesordnung ändern sowie über die Behandlung weiterer Gegenstände und deren Einreihung in die Tagesordnung beschließen.
- (2) Das Studierendenparlament hat sodann die endgültige Tagesordnung zu beschließen.

§34 Beschlussfähigkeit Das Präsidium hat die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes durch Auszählung der anwesenden Mitglieder festzustellen.

§35 Genehmigung des Protokolls Über die Genehmigung des Protokolls wird mit Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied des Parlamentes hat das Recht, eine abweichende Darstellung dem Protokoll beizufügen.

5. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Befassung von Vorlagen

§36 Eröffnung und Schluss der Beratung, Beratungszeitbegrenzung Das Präsidium eröffnet und schließt die Beratungen. Es kann jede Beratung im Vorwege zeitlich begrenzen.

§37 Vorstellung der Vorlage durch den Antragsteller Eine Vorlage ist dem Studierendenparlament zu Beginn der Debatte von der Antragstellerin/ dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu machen, zu begründen und in seinen Grundzügen zu erläutern. Die Ausführungen in Satz 1 dürfen eine Gesamtdauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

§38 Neufassungsanträge

- (1) Während der Debatte können Neufassungsanträge gestellt werden.
- (2) Neufassungsanträge sind Änderungs-, Zusatz- oder Alternativvorlagen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und schriftlich einzureichen. Sie müssen dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftliche vorliegen.
- (3) Neufassungsanträge sind in die Debatte einzubeziehen.

§39 Redeliste

- (1) Vom Präsidium ist eine Redeliste zu führen.
- (2) Das Präsidium hat das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen, kann aber davon abweichen, um eine kontroverse Debatte zu ermöglichen.
- (3) Folgen in der Redeliste zwei Männer oder Frauen direkt aufeinander, so wird dazwischen der nächstfolgenden Frau dem Mann das Wort erteilt.

§40 Erteilung des Wortes außerhalb der Geschäftsordnung Das Präsidium kann einzelnen Personen aus sachlichem Grund das Wort außerhalb der Geschäftsordnung erteilen, sofern das Studierendenparlament auf Antrag nicht mit einer einfachen Mehrheit widerspricht.

§41 Beratung von Ausschussvorlagen

- (1) Die Beratung über einen Gegenstand, der einem Ausschuss überwiesen worden war, beginnt mit dem Ausschussbericht.
- (2) Das Präsidium kann die Redezeit für die Beratung und den Ausschussbericht angemessen begrenzen.

§42 Schlusswort

- (1) Am Schluss der Beratung haben die jeweiligen Antragstellerinnen/Antragsteller und Berichterstatterinnen/Berichterstatter das Recht auf ein Schlusswort.
- (2) Das Präsidium kann die Redezeit hierfür einvernehmlich angemessen begrenzen.

§43 Feststellungen durch das Präsidium Das Präsidium kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich keine Debatte anschließt.

§44 Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen Ist das Studierendenparlament in die Behandlung eines Gegenstandes eingetreten, so hat jede Rednerin/jeder Redner nur zu diesem Gegenstand zu sprechen.

§45 Redezeit

- (1) Die Redezeit ist pro Debattenbeitrag auf drei Minuten begrenzt. Die Zeitbegrenzung kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes für den aktuellen Tagesordnungspunkt gelockert oder aufgehoben werden.
- (2) Wünscht eine Rednerin/ein Redner, deren/dessen Redezeit abgelaufen ist, weiterzusprechen, so hat das Studierendenparlament zu entscheiden, ob es sie/ihn länger hören will.
- (3) Wünscht eine Rednerin/ein Redner von vornherein eine verlängerte Redezeit, so hat sie/er ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag zu stellen.

§46 Ende der Beratung

- (1) Nach Schluss der Beratungen über eine Vorlage hat das Studierendenparlament über die Vorlage abzustimmen. Das Präsidium eröffnet die Abstimmung.
- (2) Während der Abstimmungen sind nur Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig.

§47 Abstimmung von mehreren Vorlagen

- (1) Das Präsidium hat die Fragen über die Abstimmung abzufassen und die Reihenfolge mehrerer Abstimmungen zu bestimmen.
- (2) Grundsätzlich ist zuerst über die weitestgehende Vorlage abzustimmen.
- (3) Bei der Abstimmung gilt weiterhin grundsätzlich folgendes Verfahren:
 1. Zuerst ist festzulegen, welche Vorlage der Diskussion und Abstimmung zugrunde gelegt wird.
 2. Danach ist über Änderungs- und Zusatzvorlagen abzustimmen.
 3. Hernach erfolgt eine Schlussabstimmung.

§48 Abstimmungsvorgang Die Abstimmung erfolgt in getrennten Vorgängen nach Ja- bzw. Neinstimmen und Enthaltungen durch Handzeichen. Das Präsidium hat die Stimmen auszuzählen.

§49 Anzweiflung der Auszählung

- (1) Wird die Auszählung angezweifelt, so ist sie gemäss den Vorschriften des Paragraphen 48 zu wiederholen.
- (2) Wird die erneute Auszählung ebenfalls angezweifelt, so hat das Präsidium eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§50 Namentliche und geheime Abstimmungen

- (1) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlamentes muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Namentliche Personal- oder Wahl Abstimmungen sind unzulässig.
- (2) Bei namentlichen Abstimmungen verliert das Präsidium die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, die bei Aufruf entsprechend des Gegenstandes abzustimmen haben. Die trägt das Präsidium in eine Namensliste ein, diese ist zu Protokoll zu nehmen.
- (3) Bei geheimer Abstimmung wird jedes Mitglied des Studierendenparlamentes ein Stimmzettel ausgehändigt, auf dem entsprechend des Gegenstandes abzustimmen ist. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlich ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Das Präsidium ist verantwortlich für das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel.
- (4) Werden zu einem Abstimmungsvorgang sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, wird geheim abgestimmt.

§51 Schluss der Abstimmung Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und schließt die Abstimmung.

§52 Rückzug von Vorlagen Wünschen die Antragstellerinnen/die Antragsteller, ihren Antrag zurückzuziehen, sind die Vorschriften des Paragraphen 24 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

6. Abschnitt: Beratung von rechtsnormsetzenden Vorlagen

§53 Grundlagen

- (1) Vorlagen, die Rechtsnormen setzen, sind in drei Lesungen zu beraten.
- (2) In der ersten Lesung findet eine Generaldebatte statt. Die Vorschriften der Paragraphen 36-46 finden Anwendung. Die erste Lesung endet mit der Überweisung in einen Ausschuss. Sollte kein Ausschuss bestehen, kann das Präsidium einen Ad-hoc- Ausschuss einrichten. Die Vorschriften der Paragraphen 7-9 finden sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Ausschusses werden unverzüglich gewählt. Mit Abschluss der ersten Lesung kann der Antragsteller seinen Antrag nicht mehr zurückziehen.
- (3) Änderungsanträge zu dieser Vorlage sind bis zum Ende der Ausschussberatung einzureichen. Der Ausschuss legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie ist Grundlage der zweiten Lesung.
- (4) In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge, die rechtzeitig gestellt worden sind, abgestimmt.
- (5) In der dritten Lesung findet die Schlussabstimmung statt.
- (6) Die erste Lesung einerseits und die zweite und dritte Lesung andererseits sind in getrennten Sitzungen zu behandeln.
- (7) Satzungsändernde Vorlagen bedürfen dabei der Mehrheit von zwei Dritteln des Studierendenparlamentes.

§54 Haushalte

- (1) Haushaltspläne können frühestens am siebten Tage, nachdem sie der/dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses zugegangen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Finanzreferentin/der Finanzreferent stellt den Haushaltsplan vor der ersten Lesung dem Haushaltsausschuss vor. Haushaltspläne sind im Studierendenparlament grundsätzlich in drei Lesungen zu behandeln. Die Vorschriften des Paragraphen 53 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Entnahmen aus dem Verwahrkonten und haushaltswirksame Beschlüsse haben diesen Anforderungen zu genügen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die erste Lesung in mehreren Sitzungen behandelt wurde.

- (2) In der ersten Lesung finden nach der Vorstellung des Haushaltsplanes durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten und dem Prüfungsbericht durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Fragerunde und eine allgemeine Debatte statt.
- (3) Änderungsanträge zum Haushaltsplan müssen spätestens vier Tage vor der zweiten Lesung dem Präsidium zugehen. Das Präsidium leitet die Anträge unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses weiter. Der Haushaltsausschuss berät über die Anträge und fasst sie nach Themengruppen zusammen, zu denen er je eine Beschlussvorlage erstellt. In der zweiten Lesung stimmt das Studierendenparlament über die Beschlussvorlagen ab. Zu jeder Themengruppe findet eine Debatte von in der Regel nicht länger als 10 Minuten statt, dabei ist Antragstellerinnen und Antragstellern das Rederecht einzuräumen. Findet die Beschlussvorlage keine Mehrheit, werden die Anträge der Themengruppe einzeln abgestimmt.
- (4) In der dritten Lesung wird abschließend über den Haushaltsplan abgestimmt.

7. Abschnitt: Wahlverfahren

§55 Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge Das Präsidium bestimmt Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament.

§56 Wahlgang

- (1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.
- (2) Das Präsidium eröffnet die Kandidierendenliste. Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der Kandidierendenliste Kandidatinnen/Kandidaten benennen. Findet eine Wahl gemäß Paragraph 61 statt so können Kandidierendenlisten benannt werden.
- (3) Jede/r Kandidierende hat vor der Wahl zu erklären, ob sie/er die Kandidatur annimmt. Dies ist auch schriftlich möglich. Bei Annahme soll die/der Kandidierende sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten. Daran dürfen sich keine Debatten anschließen. Pro Wahlgang sollen Fragen und Antworten die Dauer von fünfzehn Minuten nicht übersteigen; dieser Zeitraum kann vom Präsidium angemessen verlängert oder verkürzt werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss

das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.

- (6) Handelt es sich um eine Wahl gemäß Paragraf 61 so muss die Listenzugehörigkeit und Listenposition vor dem Eintritt in die Wahlabstimmung einvernehmlich erklärt werden. Findet dies nicht statt, so sind entsprechende Personen als einzelne Listen zu führen, im Falle einer einzelnen Person zählt diese als eigene Liste. In verbleibenden Streitfällen obliegt die Entscheidung dem Präsidium.
- (7) Entsprechendes gilt für die Bestätigung im Amt.

§57 Wahl des AStA

- (1) Das Wahlverfahren des AStA ist generell durch Artikel 6 der Satzung geregelt.
- (2) Findet bei der Wahl des AStA kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang gemäss Abs. 1 statt. Findet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist die Sitzung für mindestens eine Stunde unterbrochen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beginnt diese mit einem neuen Wahlgang. Das Präsidium bestimmt einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung. Findet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so stellt das Präsidium das Scheitern der Wahl fest. Der Tagesordnungspunkt ist damit geschlossen.
- (3) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2 sind die Regelungen der Paragraphen 55 und 56 sinngemäß anzuwenden.

8. Abschnitt: Wahlpersonal-Abstimmungen

§58 Eröffnung der Wahlabstimmung Nach Abschluss der Vorstellungen bzw. der Personaldebatte eröffnet das Präsidium die Wahlabstimmung.

§59 Wahlabstimmungsverfahren

- (1) Wahlabstimmungen sind geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidaten vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei offener Wahlabstimmung dürfen die von der Abstimmung betroffenen Personen nicht zugegen sein.
- (3) Die Stimme des Mitgliedes des Studierendenparlamentes, das nach Abs. 2 den Sitzungsraum verlassen muss, wird zu seinen Gunsten gerechnet, wenn es nicht vor Eröffnung der Abstimmung anderes verlangt hat.

§60 Wahl von Einzelpersonen

- (1) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (2) Gewählt ist diejenige Kandidatin/der Kandidat, die/der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§61 Wahl von in Gremien, Organe und Ausschüsse zu entsendenden Personengruppen

- (1) Sind mehrere Personen in ein Gremium, Organ oder einen Ausschuss zu entsenden, so werden diese durch Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.
- (3) Ist eine Liste erschöpft bevor die erforderliche Anzahl an Personen gewählt wurde, so rücken die im Rangmaß folgenden Kandidatinnen/ Kandidaten der anderen Listen nach, bis die erforderliche Personenzahl erreicht ist.
- (4) Sind mehrere Personen gleichberechtigt gewählt, so ist die Wahl nach erst nach mindestens 20 minütiger Aussprache dann 40 minütiger Aussprache zu wiederholen. So die Sitzung nach der Dritten Wahl nicht abgebrochen wird, entscheidet das Los.

§62 Ergänzungen Die Vorschriften der Paragraphen 57 bis 59 gelten entsprechend bei:

- (1) Bestätigung in oder Abberufung aus einem Amt oder einer sonstigen Tätigkeit
- (2) Entlastung nach Rücktritt, Abberufung oder Missbilligung einer Handlung einer Person oder Personengruppe, wenn die Unterlassung der zu missbilligenden Handlung nicht mehr möglich ist.

4 Teil 4: Schlussbestimmungen

§63 Abweichungen von der Geschäftsordnung Das Präsidium kann geringfügig von der Geschäftsordnung abweichen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

§64 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Tagesordnungspunkte die ob der Änderung nicht betroffen sind müssen zuvor abgehandelt werden.
- (2) Sie erfordern die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Um ansonsten die Geschäftsordnung vorübergehend in Einzelpunkten außer Kraft zu setzen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§65 Nichtigkeit einzelner Vorschriften Sollte eine dieser Regelungen für ungültig erklärt werden, behält der restliche Teil dieser Geschäftsordnung seine Gültigkeit.

§66 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.